

(6) Einsprüche gemäß §11 Abs. 3 und §12 Abs. 1 des Gesetzes sind nur bis zum 16. Juni 1957 entgegenzunehmen und innerhalb drei Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem betreffenden Bürger mitzuteilen. Beschwerden gegen diese Entscheidung sind innerhalb drei Tagen nach Zustellung, nach dem 16. Juni 1957 innerhalb 24 Stunden, bei dem Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde einzureichen.

(7) Einsprüche gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes sind bis zum 20. Juni 1957 bei dem zuständigen Kreisgericht einzulegen.

(8) Berichtigungen der Wählerliste sind durch den Rat vorzunehmen, der die Wählerliste aufgestellt hat.

(9) Wahlberechtigte, die sich bis zum 18. Juni 1957 an ihrem bisherigen Wohnort polizeilich abmelden, sind aus der Wählerliste ihres bisherigen Wohnortes zu streichen und in die Wählerliste des neuen Wohnortes aufzunehmen. Wahlberechtigte, die sich nach diesem Zeitpunkt polizeilich abmelden, erhalten von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ihres bisherigen Wohnortes einen Wahlschein, in den der neue Wohnort einzutragen ist.

(10) Die Wählerliste ist am 22. Juni 1957, 12 Uhr, durch Ausfüllen der Rückseite der Wählerliste und durch Unterschrift des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde abzuschließen (Rückseite Muster Anlage 2)³.

(11) Die abgeschlossene und unterschriebene Wählerliste ist dem Wahlvorstand am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung in zwei Exemplaren auszuhändigen.

3. Hier nicht mit abgedruckt.